# <u>Haushaltssatzung</u> <u>des Amtes Itzehoe-Land für das Haushaltsjahr 2023</u>

Aufgrund der §§ 18, 21, 22 der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf	5.655.300 5.749.600	EUR EUR EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	94.300	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.531.300 5.500.100	EUR EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.500 280.100	EUR EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	345.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	45,46	Stellen.

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Amtsumlage

Die Amtsumlage wird nach der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 20,0 %.

Die Berechnung der Amtsumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

#### 2. Umlage für die Julianka-Schule

Die Umlage für die Julianka-Schule wird auf Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der Jahre 2020 bis 2022 festgesetzt.

#### 3. Umlage für die Freiwillige Feuerwehr Krummendiek

Die Umlage für die Freiwillige Feuerwehr Krummendiek wird je zur Hälfte auf Grundlage der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden festgesetzt.

### 4. Umlage für den Kindergarten Löwenzahn

Die Umlage für den Kindergarten Löwenzahn wird je zur Hälfte auf Grundlage der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Itzehoe, den xx. xx. 2022

gez. Renate Lüschow Amtsvorsteherin